

ADAC Nordrhein Prüf- und Einstellfahrten Motorradspport 2018

ADAC Nordrhein e.V.



Teil 1 – Kurzausschreibung (Stand: 19.09.2017)

Kurzausschreibung Prüf- und Einstellfahrt Motorräder ADAC Nordrhein e.V. 2018

Der Sinn einer Prüf- und Einstellfahrt liegt in der Erprobung, Einstellung und Optimierung der Fahrzeuge sowie in der Verbesserung der Konzentration und Kondition der Teilnehmer sowie Verbesserung der Streckenkenntnis außerhalb des Straßenverkehrs.

Art. 1 – Name, Ort und Datum der Veranstaltung

Name der Veranstaltung:	
Ort der Veranstaltung:	
Datum der Veranstaltung:	

Art. 2 – Name und Anschrift des Veranstalters

Veranstalter / Ortsclub:	
Straße oder Postfach:	
PLZ / Ort:	
Telefon:	
Fax:	
Internet:	
Mail-Anschrift:	

Art. 3 – Offizielle der Veranstaltung

Veranstaltungsleiter:	
Technische Abnahme:	
Streckensicherung:	
Sanitätsversorgung / Arzt:	
Umweltbeauftragter:	

Art. 4 – Strecke und Aufgabenstellung

Der Kurs/die Strecke ist nicht zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ausgelegt! Es erfolgt keine Zeitnahme im Rahmen der Prüf- und Einstellfahrt.

Geeignete Sicherheitsmaßnahmen, wie z.B. Feuerlöscher, Ölbindemittel werden durch den Veranstalter bereitgehalten/bereitgestellt.

Der Streckenverlauf/Die Aufgabenstellung wird spätestens vor Beginn der Veranstaltung am Nennbüro ausgehängt.

- Im Rahmen der Veranstaltung kommt ein Instruktor zum Einsatz.
- Alle teilnehmenden Fahrzeuge werden vom Veranstalter in Gruppen eingeteilt.
- Folgende Flaggenzeichen / Blinklichter kommen im Rahmen der Veranstaltung zum Einsatz:

Rote Flagge / rotes Blinklicht:	unbedingt und sofort in die Boxengasse fahren! Überholverbot!
Gelbe Flagge / gelbes Blinklicht:	Gefahr! Überholverbot!
Gelb/Rote Flagge gestreift:	rutschige Fahrbahn (Öl / Wasser)

Art. 5 – Nenn- und Teilnahmeberechtigung

Vor Beginn der Veranstaltung/Vor Aufnahme der Prüf- und Einstellfahrt hat jeder Teilnehmer ein Nennformular (Anlage) ordnungsgemäß auszufüllen und zu unterschreiben.

- Teilnahmeberechtigt sind Fahrer ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- Teilnahmeberechtigt sind Fahrer ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die im Besitz eines gültigen Führerscheins sind
- Teilnahmeberechtigt sind Fahrer ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, die im Besitz einer gültigen DMSB Jahreslizenz sind.
- Teilnahmeberechtigt sind nur Clubmitglieder des ausrichtenden Ortsclubs des ADAC Nordrhein e.V.

Die Zahl der Teilnehmer ist auf _____ pro Gruppe begrenzt.

Die Teilnahmegebühr beträgt: _____ Euro pro Teilnehmer.

Vor Beginn der Veranstaltung muss von jedem Teilnehmer die Papierabnahme absolviert werden. Bei der Papierabnahme sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Ausgefülltes Nenn- /Anmeldeformular
- Führerschein, Lizenz oder Personalausweis

Ohne diese Unterlagen erfolgt keine Zulassung zur Technischen Abnahme.

Nach erfolgter Papierabnahme muss jedes Fahrzeug bei der Technischen Abnahme vorgeführt werden. Alle Fahrzeuge werden mindestens einer Sichtprüfung unterzogen!

- mit technischer Abnahme
- mit Sichtprüfung

Die Geräuschbestimmungen der jeweiligen Rennstrecke / des jeweiligen Geländes sind unbedingt einzuhalten!

Vor Beginn der Veranstaltung wird eine Fahrerbesprechung abgehalten an der jeder Teilnehmer verpflichtet ist teilzunehmen!

Das Nenngeld ist der Nennung als Scheck oder in bar beizufügen oder unter dem Stichwort

--

zu überweisen an:

Kontoinhaber:	
IBAN:	BIC:

Es werden keine Nennbestätigungen versandt!

Art. 6 – Zugelassene Fahrzeuge

Zugelassen sind alle Fahrzeuge mit Straßenzulassung oder einem gültigen Fahrzeugpass des DMSB. Sie können nach den Richtlinien des DMSB geändert sein, sie müssen jedoch verkehrssicher sein.

Bitte beachten: Motorräder und Gespanne, dürfen nicht gemeinsam fahren!

Art. 7 – Fahrerausrüstung

Integralhelm, Lederkombi (Einteilig oder Zweiteilig mit Reisverschlußverbund), Motorradstiefel, Motorradhandschuhe. Es wird ein Rückenprotector empfohlen!

Art. 8 – Sanitätsversorgung

Es muss ein einsatzbereiter RTW, KTW oder Arzt/Rettungsassistent mit Notfallkoffer, der entsprechend erkennbar sein muss, anwesend sein. Eine Zufahrt und Abfahrt des Sanitätsdienstes zum und vom Veranstaltungsgelände muss jederzeit möglich sein.

Art. 9 – Veranstalter-Haftpflichtversicherung

Die Veranstaltung ist bei der Firma Jühe und Jühe GmbH zu versichern.

Art. 10 – Haftungsausschluss - Haftungsverzicht

Rechtswegausschluss und Haftungsbeschränkung

Bei Entscheidungen des DMSB, den DMSB Mitgliedsorganisationen, der ADAC Regional- und Ortsclubs, des Schiedsgerichtes oder des Veranstalters als Preisrichter im Sinne des § 661 BGB ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Aus Maßnahmen und Entscheidungen der FIA, der CIK, der FIM, der UEM, des DMSB, deren Präsidenten, Organe, Generalsekretäre sowie Bevollmächtigte, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller vorgennanten Personen und Stellen, den DMSB Mitgliedsverbänden, den Sportabteilungen, der ADAC Regional- und Ortsclubs, des Schiedsgerichtes oder des Veranstalters können keine Ersatzansprüche irgendwelcher Art hergeleitet werden, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Der Haftungsverzicht gilt nach Maßgabe des vorgenannten für alle Ansprüche egal aus welchem Rechtsgrund, somit auch für vertragliche, außervertragliche und solche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

Haftungsausschluss

Bewerber, Fahrer/Beifahrer, Kraftfahrzeug-Eigentümer und -Halter nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird.

Bewerber und Fahrer/Beifahrer erklären mit Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegen

- die FIA, der CIK, die FIM, die UEM, den DMSB, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre,
- die ADAC Gaue/Regionalclubs und ADAC Ortsclubs, den Promoter/Serienorganisator,
- den Veranstalter, die Sportwarte, die Rennstreckeneigentümer, den Rennstreckenbetreiber,
- Behörden, Renndienste und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden und
- die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen;

gegen

- die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer) deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge,
- den eigenen Bewerber, der/die eigenen Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n / Beifahrer/n, Mitfahrer/n gehen vor!) und eigene Helfer

verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Wettbewerb entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Nennung allen Beteiligten gegenüber wirksam. Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers

Sofern Bewerber oder Fahrer/Beifahrer nicht selbst Eigentümer des einzusetzenden Fahrzeuges sind, haben sie dafür zu sorgen, dass der Fahrzeugeigentümer die auf dem Nennformular abgedruckte Haftungsverzichterklärung abgibt.

Für den Fall, dass die Erklärung entgegen dieser Verpflichtung nicht vom Fahrzeugeigentümer unterzeichnet wurde, stellen Bewerber und Fahrer/Beifahrer alle gemäß Passus **“Haftungsausschluss”** angeführten Personen und Stellen von jeglichen Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers frei, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Diese Freistellungserklärung bezieht sich bei Ansprüchen gegen die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer), deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n, Beifahrer/n, Mitfahrer gehen vor!) und eigene Helfer auf Schäden, die im Zusammenhang mit dem Wettbewerb entstehen und bei Ansprüchen gegen andere Personen und Stellen auf Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung insgesamt entstehen. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben unberührt.

Art. 11 – Zeitplan

Nennungsschluss (beim Veranstalter vorliegend): _____

Papierabnahme: _____ Technische Abnahme: _____

Art. 12 – Weitere Bestimmungen (ggfs. Auf separatem Blatt aufführen und hier angeben „siehe Anlage“

Die Veranstaltung wird unter Beachtung der DMSB-Umweltrichtlinien durchgeführt.

Der Veranstaltungsleiter erklärt als Vertreter des Veranstalters, dass die Veranstaltung nach den Bestimmungen des ADAC Nordrhein und dieser Ausschreibung durchgeführt wird.

Alle an der Veranstaltung Beteiligten unterstehen der Sporthoheit des ADAC und haben dessen Entscheidungen und Maßnahmen anzuerkennen und zu befolgen.

Weitere veranstaltungsspezifische Bestimmungen:

.....

Unterschrift Veranstaltungsleiter

.....

Stempel Veranstalter/Unterschrift gesetzl. Vertreter d. Veranstalters

Genehmigungsvermerk der Sportabteilung ADAC Nordrhein

Datum: _____ mit Reg.-Nr.: **EIN** _____ / **2018**

Unterschrift

Stempel